

ABTEILUNG ELEMENTARPÄDAGOGIK, SCHULE UND GESELLSCHAFT

Zahl: 1-3-1/01-2 (ab 1. Juli 2025)

Bregenz, am 23. April 2024

Erlass-31-10 (bis 30. Juni 2025)

intern: IIa-300-26/2019-4-27

Betreff: **Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur sozialen Staffelung der Betreuungstarife in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und bei Tageseltern**

Rechtliche Grundlage: **§ 41 Abs. 1 des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG)**
§ 30 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJH-G)

RICHTLINIE DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG ZUR SOZIALEN STAFFELUNG DER BETREUUNGSTARIFE IN KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGEN UND BEI TAGESELTERN

§ 1

Allgemeines

(1) Das Land als Träger von Privatrechten gewährt nach dieser Richtlinie an alle öffentlichen und privaten Träger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-Kindergarten- und Kinderspielgruppen sowie von Tageseltern Abgeltungen für die teilweise entfallenden Elternbeiträge bei Anwendung eines sozial gestaffelten Tarifs für die Betreuung von Kindern. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-, Kindergarten- und Kinderspielgruppen nach dieser Richtlinie sind Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2, 3 und 5 des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG). Tageseltern nach dieser Richtlinie sind Personen im Sinne des § 30 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJH-G).

Diese Richtlinie gilt nicht für Kinder, die der Schulpflicht unterliegen.

(2) Darüber hinaus fördert das Land nach dieser Richtlinie die von Gemeinden durchgeführten Elterngespräche mit Eltern (Erziehungsberechtigten) jener Kinder, die am 31. August vor Beginn des Betreuungsjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits zum Besuch einer Kindergartengruppe angemeldet sind (§26 KBBG).

(3) Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine juristische Person öffentlichen oder privaten Rechts oder jede natürliche Person, die volljährig, entscheidungsfähig sowie verlässlich ist und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen ist. Der Rechtsträger gewährleistet, dass die pädagogischen, personellen, wirtschaftlichen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen für ein qualifiziertes und kontinuierliches Betreuungsangebot gegeben sind.

(4) Tageseltern sind natürliche Personen, ausgenommen nahe Angehörige und Pflegeeltern, die Kinder unter 14 Jahren für einen Teil des Tages regelmäßig und gegen Entgelt betreuen (§ 30 Abs. 1 KJH-G).

(5) Die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie soll zu einer leistbaren Bildung und Betreuung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und bei Tageseltern in Vorarlberg beitragen.

(6) Die Förderungen dürfen nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und müssen im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.

(7) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 2

Förderungswürdige Personen, Gegenstand und Voraussetzung der Förderung

(1) Förderungswürdig sind öffentliche und private Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die den Betrieb ihrer Einrichtung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 9 KBBG) aufgenommen haben. Weiters sind Tageseltern, denen die jeweils notwendigen Bewilligungen erteilt wurden (§ 30 Abs. 2 KJH-G) oder, im Fall ihrer unselbständigen Tätigkeit, ihre Dienstgeber förderwürdig.

(2) Nach dieser Richtlinie werden an Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, an selbständige Tageseltern und an Dienstgeber von Tageseltern für die teilweise entfallenden Elternbeiträge bei Anwendung der sozial gestaffelten Betreuungstarife auf Antrag Abgeltungen gewährt. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten, die die sozial gestaffelten Tarife in Anspruch nehmen möchten, dem Rechtsträger bzw. den selbständigen Tageseltern oder dem Dienstgeber von Tageseltern den Bezug von Mindestsicherung oder Wohnbeihilfe nachweisen oder die Nachweise für ein Haushaltsnettoeinkommen vorlegen, das folgende Vorgaben erfüllt:

a) In Kindergartengruppen und Kleinkindgruppen für Kinder im Alter von

- aa) 0 bis 2 Jahren: Staffelungsstufe 1 bis 4,
- bb) 3 Jahren bis zum Schuleintritt: Staffelungsstufe 1;
- b) In Kinderspielgruppen für alle Kinder bis zum Schuleintritt: Staffelungsstufe 1;
- c) Bei Tageseltern für Kinder im Alter von
 - aa) 0 bis 2 Jahren und 4 Jahren bis zum Schuleintritt: Staffelungsstufe 1 bis 4,
 - bb) 3 Jahren: Staffelungsstufe 1;

Die jeweiligen Staffelungsstufen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Richtlinie.

(3) Die Staffelungsstufen bzw. Einkommensgrenzen werden jährlich im September angepasst und orientieren sich grundsätzlich an den aktuell bekannt gegebenen Daten der Armutsgefährdungsschwelle laut Tabellenband EU-SILC.

(4) Die Einkommensermittlung und Prüfung ist Sache des Rechtsträgers bzw. Antragstellers. Sie ist auf Ansuchen der/des Erziehungsberechtigten durchzuführen.

(5) Als Haushaltsnettoeinkommen zählen die gesamten zur Verfügung stehenden finanziellen Geldmittel der Familie. Dazu zählen u.a. Nettoeinkommen inkl. Sonderzahlungen, Einkommen aus selbständiger Arbeit, Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Pflegegeld, Krankengeld und sonstige Einnahmen (z.B. aus Forst- und Landwirtschaft, Entschädigungen usw.), Sozial- und Transferleistungen wie Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe, Familienzuschuss usw. Nicht berücksichtigt werden Einkommen erwachsener Kinder oder anderer Verwandter, die im selben Haushalt leben. Unterhaltszahlungen an Dritte werden vom Einkommen abgezogen.

(6) Der ermäßigte Elterntarif ist ab dem Monat des Ansuchens der Erziehungsberechtigten an den Träger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. der Tageseltern für die Dauer des laufenden Betreuungsjahres gültig. Wird das Ansuchen an den Träger erst nach Beginn des Betreuungsjahres gestellt, kann der ermäßigte Elterntarif in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bis zu drei Monate im Nachhinein gewährt werden.

(7) Das Alter des Kindes zum Stichtag 31.8. (Vollendung des Lebensjahres) ist für das gesamte Betreuungsjahr für die Höhe des Elterntarifs ausschlaggebend.

(8) Bei einer Betreuung von über 45 Stunden wöchentlich wird die Abgeltung der entfallenden Elternbeiträge nur bis zu 45 Stunden wöchentlich gewährt.

(9) Der ermäßigte Elterntarif gilt für die Betreuung des Kindes. Sonderleistungen (z.B. besondere Angebote, Mittagessen, etc.) können außerhalb der Ermäßigung verrechnet werden. In der Tarifinformation der Einrichtung sind diese Sonderleistungen gesondert anzuführen.

§ 3

Staffelung der Betreuungstarife in Kindergarten- und Kleinkindgruppen

(1) Für förderwürdige Personen gemäß § 2 Abs. 1 gelten für die Staffelung der Betreuungstarife für 0- bis 2-jährige Kinder folgende Bedingungen:

- a) Die Tarife sind im Rahmen des Mindest- und Höchsttarifs (Tarifgruppen 1 und 2) gemäß Anlage 3 festgelegt und gelten als Fördervoraussetzung.
- b) Für die soziale Staffelung des Elterntarifs von 0- bis 2-jährigen Kindern sind folgende Staffelungsstufen anzuwenden:
 - 1. Stufe 1: Der Elterntarif beträgt € 0,00 pro Monat für maximal 25 Betreuungsstunden pro Woche. Für jede weitere wöchentliche Betreuungsstunde erhöht sich der Elterntarif um einen Euro pro Monat.
 - 2. Stufe 2: Reduzierung des Elterntarifes auf 25 % des Normaltarifs, jedoch mindestens € 20 für wöchentlich 25 Betreuungsstunden; bei mehr als 25 Betreuungsstunden erhöht sich der Mindesttarif um einen Euro im Monat pro wöchentlicher Betreuungsstunde,
 - 3. Stufe 3: Reduzierung des Elterntarifes auf 50 % des Normaltarifs, jedoch mindestens € 20 für wöchentlich 25 Betreuungsstunden; bei mehr als 25 Betreuungsstunden erhöht sich der Mindesttarif um einen Euro im Monat pro wöchentlicher Betreuungsstunde,
 - 4. Stufe 4: Reduzierung des Elterntarifes auf 75 % des Normaltarifs, jedoch mindestens € 20 für wöchentlich 25 Betreuungsstunden; bei mehr als 25 Betreuungsstunden erhöht sich der Mindesttarif um einen Euro im Monat pro wöchentlicher Betreuungsstunde.
- c) Familien, die Mindestsicherung oder Wohnbeihilfe beziehen, erhalten die Stufe 1 (lit. b Z. 1), ohne das Einkommen offenlegen zu müssen. Die Vorlage des Bescheids bzw. des Schreibens der Förderstelle ist ausreichend. In allen anderen Fällen ist für die Festlegung der Staffelungsstufe die Höhe des Haushaltsnettoeinkommens nach § 2 Abs. 5 maßgeblich.
- d) Die Höhe der Abgeltung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vom Rechts-träger festgelegten Normaltarif und dem ermäßigten Elterntarif gemäß Abs. 1 lit. b. Für den Normaltarif des Rechtsträgers bilden die Beträge gemäß Anlage 2 die Obergrenze.
- e) Bei einer wöchentlichen Betreuung von 0- bis 2-jährigen Kindern von weniger als 10 Stunden gelten die Obergrenzen für 10 Wochenstunden laut Anlage 2.
- f) Die Förderobergrenzen gemäß Anlage 2 und die Tarife gemäß Anlage 3 werden jährlich nach dem Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex angepasst und kaufmännisch auf den vollen Eurobetrag gerundet.

(2) Für förderwürdige Personen gem. § 2 Abs. 1 gelten für die Staffelung der Betreuungstarife für 3- bis 5-jährige Kinder folgende Bedingungen:

- a) Die Normaltarife (Tarifgruppen 3 bis 5) gemäß Anlage 3 gelten als Orientierung und stellen keine Fördervoraussetzung dar.
- b) Für die soziale Staffelung des Elterntarifs von 3- bis 5-jährigen Kindern ist die Staffelungsstufe 1 wie folgt anzuwenden:

- Der Elterntarif beträgt € 0,00 pro Monat für maximal 25 Betreuungsstunden pro Woche.
 - Für jede weitere wöchentliche Betreuungsstunde gelten die ermäßigten Tarife der Tarifgruppen 3 bis 5 gemäß Anlage 3.
- c) Familien, die Mindestsicherung oder Wohnbeihilfe beziehen, erhalten die Stufe 1 (lit. b), ohne das Einkommen offenlegen zu müssen. Die Vorlage des Bescheids bzw. des Schreibens der Förderstelle ist ausreichend. In allen anderen Fällen ist für den Erhalt der sozialen Staffelung die Höhe des Haushaltsnettoeinkommens nach § 2 Abs. 5 maßgeblich.
- d) Die Höhe der Abgeltung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vom Rechtsträger festgelegten Normaltarif und dem ermäßigten Tarif gemäß Anlage 3. Für den Normaltarif des Rechtsträgers bilden die Beträge gemäß Anlage 2 die Obergrenze.
- e) Wendet der Rechtsträger einen unter dem Normaltarif liegenden individuellen Tarif an, erfolgt die Abstützung nur bis zu dem vom Rechtsträger festgelegten Tarif.
- f) Bei einer wöchentlichen Betreuung von 3- bis 4-jährigen Kindern von weniger als 10 Stunden gelten die Obergrenzen für 10 Wochenstunden laut Anlage 2.
- g) Die Förderobergrenzen gemäß Anlage 2 und die Tarife gemäß Anlage 3 werden jährlich nach dem Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex angepasst und kaufmännisch auf den vollen Eurobetrag gerundet.
- h) Bei Kindern, welche zum Stichtag 3-jährig sind und in einer alterserweiterten Kleinkindgruppe oder einer Kindergartengruppe eines privaten Rechtsträgers betreut werden, erfolgen die Abrechnung, Abwicklung und Auszahlung über die „Harmonisierung der Elterntarife für 3-jährige Kinder in Kleinkindgruppen, Kinderspielgruppen, Kindergartengruppen in privater Trägerschaft sowie bei Tageseltern“, weshalb die §§ 7 bis 10 nicht zur Anwendung kommen.
- i) Bei der Betreuung von 5-jährigen Kindern, sofern sie über 25 Wochenstunden betreut werden (kostenloser halbtägiger Kindergartenbesuch), gelten lit. a bis e und lit. g sinngemäß.

§ 4

Staffelung der Betreuungstarife in Kinderspielgruppen

(1) Für förderwürdige Personen gemäß § 2 Abs. 1 gelten für die Staffelung der Betreuungstarife für 0- bis 2-jährige Kinder folgende Bedingungen:

- a) Für die soziale Staffelung des Elterntarifs von 0- bis 2-jährigen Kindern ist die Staffelungsstufe 1 wie folgt anzuwenden:
- Der Elterntarif beträgt € 0,00 pro Monat für maximal 25 Betreuungsstunden pro Woche.

- Für jede weitere wöchentliche Betreuungsstunde erhöht sich der Elterntarif um einen Euro pro Monat.
- b) Familien, die Mindestsicherung oder Wohnbeihilfe beziehen, erhalten die Stufe 1 (lit. a), ohne das Einkommen offenlegen zu müssen. Die Vorlage des Bescheids bzw. des Schreibens der Förderstelle ist ausreichend. In allen anderen Fällen ist für die Festlegung der Staffelnstufes die Höhe des Haushaltsnettoeinkommens nach § 2 Abs. 5 maßgeblich.
- c) Die Höhe der Abgeltung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vom Rechts-träger festgelegten Normaltarif und dem ermäßigten Elterntarif gemäß lit. a. Für den Normaltarif des Rechtsträgers bilden die Beträge gemäß Anlage 2 die Obergrenze.
- d) Die Obergrenzen gemäß Anlage 2 und die Tarife gemäß Anlage 3 werden jährlich nach dem Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex angepasst und kaufmännisch auf den vollen Eurobetrag gerundet.

(2) Für förderwürdige Personen gem. § 2 Abs. 1 gelten für die Staffelnung der Betreuungstarife für 3- bis 5-jährige Kinder folgende Bedingungen:

- a) Für die soziale Staffelnung des Elterntarifs von 3- bis 5-jährigen Kindern ist die Staffelnungsstufe 1 wie folgt anzuwenden:
 - Der Elterntarif beträgt € 0,00 pro Monat für maximal 25 Betreuungsstunden pro Woche.
 - Für jede weitere wöchentliche Betreuungsstunde gelten die ermäßigten Tarife der Tarifgruppen 3 bis 5 gemäß Anlage 3.
- b) Familien, die Mindestsicherung oder Wohnbeihilfe beziehen, erhalten die Stufe 1 (lit. a), ohne das Einkommen offenlegen zu müssen. Die Vorlage des Bescheids bzw. des Schreibens der Förderstelle ist ausreichend. In allen anderen Fällen ist für den Erhalt der sozialen Staffelnung die Höhe des Haushaltsnettoeinkommens nach § 2 Abs. 5 maßgeblich.
- c) Die Höhe der Abgeltung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vom Rechts-träger festgelegten Normaltarif und dem ermäßigten Tarif gemäß Anlage 3. Für den Normaltarif des Rechtsträgers bilden die Beträge gemäß Anlage 2 die Obergrenze.
- d) Wendet der Rechtsträger einen unter dem Normaltarif liegenden individuellen Tarif an, erfolgt die Abstützung nur bis zu dem vom Rechtsträger festgelegten Tarif.
- e) Die Obergrenzen gemäß Anlage 2 und die Tarife gemäß Anlage 3 werden jährlich nach dem Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex angepasst und kaufmännisch auf den vollen Eurobetrag gerundet.
- f) Bei Kindern, welche zum Stichtag 3-jährig sind und in einer Kinderspielgruppe betreut werden, erfolgen die Abrechnung, Abwicklung und Auszahlung über die „Harmonisierung der Elterntarife für 3-jährige Kinder in Kleinkindgruppen, Kinder-

spielgruppen, Kindergartengruppen in privater Trägerschaft sowie bei Tageseltern“, weshalb die §§ 7 bis 10 nicht zur Anwendung kommen.

- g) Bei der Betreuung von 5-jährigen Kindern, sofern sie über 25 Wochenstunden betreut werden (kostenloser halbtägiger Kindergartenbesuch), gelten lit. a bis e sinngemäß.

§ 5

Staffelung der Betreuungstarife bei Tageseltern

(1) Für förderwürdige Personen gemäß § 2 Abs. 1 gelten für die Staffelung der Betreuungstarife für 0- bis 2-jährige Kinder sowie für 4-jährige Kinder bis zum Schuleintritt sind folgende Staffelungsstufen anzuwenden:

1. Stufe 1: Der Elterntarif beträgt € 0,00 pro Monat für maximal 25 Betreuungsstunden pro Woche. Für jede weitere wöchentliche Betreuungsstunde erhöht sich der Elterntarif um einen Euro pro Monat.
2. Stufe 2: Reduzierung des Elterntarifes auf 25 % des Normaltarifs, jedoch mindestens € 20 für wöchentlich 25 Betreuungsstunden; bei mehr als 25 Betreuungsstunden erhöht sich der Mindesttarif um einen Euro im Monat pro wöchentlicher Betreuungsstunde,
3. Stufe 3: Reduzierung des Elterntarifes auf 50 % des Normaltarifs, jedoch mindestens € 20 für wöchentlich 25 Betreuungsstunden; bei mehr als 25 Betreuungsstunden erhöht sich der Mindesttarif um einen Euro im Monat pro wöchentlicher Betreuungsstunde,
4. Stufe 4: Reduzierung des Elterntarifes auf 75 % des Normaltarifs, jedoch mindestens € 20 für wöchentlich 25 Betreuungsstunden; bei mehr als 25 Betreuungsstunden erhöht sich der Mindesttarif um einen Euro im Monat pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

(2) Für förderwürdige Personen gemäß § 2 Abs. 1 gelten für die Staffelung der Betreuungstarife für 3-jährige Kinder ist die Staffelungsstufe 1 wie folgt anzuwenden:

- Der Elterntarif beträgt € 0,00 pro Monat für maximal 25 Betreuungsstunden pro Woche.
- Für jede weitere wöchentliche Betreuungsstunde erhöht sich der Elterntarif um einen Euro pro Monat.

(3) Familien, die Mindestsicherung oder Wohnbeihilfe beziehen, erhalten die Stufe 1 (Abs. 1), ohne das Einkommen offenlegen zu müssen. Die Vorlage des Bescheids bzw. des Schreibens der Förderstelle ist ausreichend. In allen anderen Fällen ist für die Festlegung der Staffelungsstufe die Höhe des Haushaltsnettoeinkommens nach § 2 Abs. 4 maßgeblich.

(4) Die Höhe der Abgeltung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vom Dienstgeber bzw. der Tageseltern festgelegten Normaltarif für die Betreuung durch Tageseltern und dem ermäßigten Elterntarif gemäß Abs. 1. Für den Normaltarif bilden die Beträge gemäß Anlage 2 die Obergrenze.

(5) Die die Obergrenzen gemäß Anlage 2 werden jährlich nach dem Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex angepasst und kaufmännisch auf den vollen Eurobetrag gerundet.

(6) Bei Kindern, welche zum Stichtag 3-jährig sind und durch Tageseltern betreut werden, erfolgen die Abrechnung, Abwicklung und Auszahlung über die „Harmonisierung der Elterntarife für 3-jährige Kinder in Kleinkindgruppen, Kinderspielgruppen, Kindergarten- gruppen in privater Trägerschaft sowie bei Tageseltern“, weshalb die §§ 7 bis 10 nicht zur Anwendung kommen.

§ 6

Abgeltung der Elterngespräche nach § 25 KBBG für Gemeinden

(1) Für die Durchführung der Elterngespräche mit Eltern (Erziehungsberechtigten) jener Kinder, die am 31. August vor Beginn des Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits zum Besuch eines Kindergartens angemeldet sind (§ 25 Abs. 2 KBBG), werden den Gemeinden Beiträge gewährt.

(2) Pro durchgeführtem Elterngespräch erhalten die Gemeinden einen einmaligen Betrag in Höhe von € 50,--.

§ 7

Förderungsansuchen

(1) Das vom Land zur Verfügung gestellte Formular für die Abgeltung der Mindereinnahmen ist beim Amt der Vorarlberger Landesregierung monatlich oder vierteljährlich, spätestens jedoch bis zum 10. Jänner des folgenden Jahres, einzureichen. Abgeltungen zur sozialen Staffelung der Elterntarife dürfen nur auf Grundlage der durchgeführten Einkommenserhebung gewährt werden.

(2) Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin hat die verbindliche Anerkennung der gegenständlichen Richtlinie sowie die Zustimmung zur Datenverarbeitung gemäß § 8 zu erklären.

(3) Die Abrechnungen müssen zur Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit alle abrechnungsrelevanten Informationen enthalten. Die Richtigkeit der Angaben ist zu bestätigen.

(4) Der/Die FörderungswerberIn hat sich zu verpflichten, dass er/sie

- a) den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontroll- dienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betref- fenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilen wird,
- b) beabsichtigte, laufende, erledigte oder künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung gleichzeitig mit der Antragstellung mitteilen wird und

- c) die Förderungsrichtlinie verbindlich anerkennt sowie die Zustimmung zur Datenverarbeitung gemäß § 8 erteilt.
- (5) Der/Die FörderungswerberIn hat zur Kenntnis zu nehmen, dass
- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers/der Förderungswerberin erlangt wurde,
 2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 3. Überprüfungen durch Organe des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen verweigert oder behindert werden,
 4. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin nicht erfüllt werden;
 - b) sich jene Person, die eine ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständige Abteilung ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.
 - c) Geldzuwendungen, die gemäß lit. a zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig verzinst werden. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, verarbeiteten Daten können an
- a) die zuständigen Organe des Landes,
 - b) die Rechnungshöfe für Prüfungszwecke,
 - c) die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - d) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - e) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- übermittelt werden.

(2) Name und Adresse des Förderungswerbers/der Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden, wenn eine Art. 7 DSGVO entsprechende Einwilligung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin vorliegt oder eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Erfüllung eines Vertrages oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Einzelfallabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Rechtfertigung durch berechtigte Interessen des Verantwortlichen, wenn die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen) möglich ist.

(3) Name und Adresse des Förderungswerbers/der Förderungswerberin sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden.

(4) Gemäß dem Gesetz über den Landesrechnungshof, LGBl. Nr. 10/1999, idgF, sowie dem Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl. Nr. 29/1985, idgF, werden Prüfungsberichte des Landes-Rechnungshofes und des Landesvolksanwaltes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

(5) Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO zuzurechnen sind und ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an der Übermittlung vorliegt.

§ 9

Förderungszusage

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 10

Auszahlung der Förderung

Vor Auszahlung der ersten Förderung muss die schriftliche Zustimmung des Rechtsträgers zu den Förderungsbedingungen vorliegen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Ansuchens und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach § 7.

§ 11 Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind von der Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa) des Amtes der Landesregierung zentral zu erfassen.

§ 12 Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen kann durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) erfolgen. Bei der Durchführung der Förderungskontrollen sind das Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

(3) Über jeden allenfalls durchgeführten Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des/der Kontrollierenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 13 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Richtlinie samt den Anlagen tritt mit Ablauf des 01.09.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur sozialen Staffelung der Betreuungstarife in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und bei Tageseltern vom 13.02.2024 außer Kraft.

(3) Diese Richtlinie gilt bis 31.08.2025 und ist anschließend zu evaluieren.

Die Vorarlberger Landesregierung (Beschluss vom 23.04.2024)